

Statuten 2020

Präambel

Die Konsolidierungsphase nach der Auflösung der Untersektionen des KBB ist abgeschlossen. Auf der Basis der bisherigen Erfahrungen und mit dem Ziel, den KBB erfolgreich in die Zukunft zu führen, bedürfen die bisherigen Statuten einer Anpassung.

In den Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen

Kantonal-Bernischer Baumeisterverband (nachfolgend KBB genannt)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz des KBB ist Bern.

³ Der KBB ist eine Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV).

Verbandszweck

Art. 2

¹ Zweck des KBB ist die Wahrung und Förderung sämtlicher gemeinschaftlicher Berufsinteressen in Übereinstimmung mit den Statuten des SBV.

² Dazu gehören insbesondere:

- die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Medien, den Bauherrschaften, den Behörden, der Wirtschaft und den Baupartnern
- die Vertretung der Interessen und Anliegen des KBB im SBV
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung
- die Unterstützung der Mitglieder durch Dienstleistungen und Beratung
- die Vertretung der Mitglieder gegenüber den Sozialpartnern
- die Förderung der Kontakte zu anderen Organisationen
- die Beratung in Ausschreibungsverfahren
- die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und des Missbrauchs der Nachfragemacht der öffentlichen und privaten Bauherrschaften
- der Einsatz für faire Arbeitsbedingungen im Bauhauptgewerbe
- die Förderung und Unterstützung branchenspezifischer und politischer Fachgremien, namentlich im Kanton Bern
- die Förderung und Unterstützung von dem Bauhauptgewerbe nahestehenden Politikern, namentlich im Kanton Bern

Art. 3

¹ Zur Erfüllung des Verbandszweckes ist der KBB berechtigt, alle ihm möglichen Massnahmen zu treffen.

² Darunter fallen insbesondere:

- Erlass von Reglementen, Vorschriften und Normen
- Abschluss von Verträgen mit Verbindlichkeit für sämtliche Mitglieder
- Anschluss an andere Organisationen und Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen für den KBB selbst und seine Mitglieder
- Führung einer eigenen Geschäftsstelle

Arten der Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Die ordentliche Mitgliedschaft ist für alle im Kanton Bern (mit Ausnahme des französischsprachigen Berner Juras) ansässigen und im Handelsregister eingetragenen Unternehmungen des Bauhauptgewerbes möglich. Sie setzt voraus, dass die Inhaber oder Leiter der Unternehmung als Fachleute anerkannt werden.

² Als ordentliche Mitglieder können auch gesamtschweizerisch tätige Firmen mit Hauptsitz in einem anderen Kanton dem KBB angehören, sofern sie eine Zweigniederlassung im Kanton Bern (mit Ausnahme des französischsprachigen Berner Juras) haben und die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft erfüllen.

³ Die Mitglieder des KBB sind automatisch Mitglied des SBV und umgekehrt.

⁴ Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft: Das schriftliche Gesuch um Aufnahme in den KBB ist jederzeit möglich und an die Geschäftsstelle des KBB zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

⁵ Personen, die sich durch ihre Tätigkeit im KBB verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen; solche werden zu den Generalversammlungen eingeladen. Der Vorstand kann zudem Einladungen zu weiteren Anlässen vorsehen.

- ⁶ Der Status der Ehrenmitgliedschaft ist persönlich. Er verleiht weder Rechte noch Pflichten.
- ⁷ Langjährige Inhaber, Leiter oder hohe Kadermitglieder von Mitgliedfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen, kann der Vorstand zu Freimitgliedern ernennen; sie werden zu den Generalversammlungen eingeladen. Der Vorstand kann zudem Einladungen zu weiteren Anlässen vorsehen. Freimitglieder haben keine Rechte und Pflichten.
- ⁸ Auf Gesuch hin kann der Vorstand Gastmitglieder aufnehmen. Diese werden in der Regel nicht Mitglieder des SBV. Gastmitglieder können zu Verbandsanlässen eingeladen werden. Sie haben weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht.

Verlust der Mitgliedschaft und Folgen daraus

Art. 5

- ¹ Verlust der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Aufgabe des Geschäftes oder Löschung der Firma im Handelsregister, Austritt oder Ausschluss. Diese Gegebenheiten ziehen in allen Fällen auch den Verlust der Mitgliedschaft beim SBV nach sich.
- ² Austritt: Der Austritt aus dem KBB ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des KBB erfolgen.
- ³ Ausschluss: Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente des KBB zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Weisungen nicht nachkommen, können aus dem KBB ausgeschlossen werden.
- ⁴ Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, verlieren ab diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen und auf Leistungen aus dem Verband.
- ⁵ Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch dem Verband für alle Verpflichtungen haftbar, die bis zum Tag seines Austritts nach Massgabe der Statuten und Reglemente infolge seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6

- ¹ Allen ordentlichen Mitgliedern des KBB stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- ² Jedes ordentliche Mitglied besitzt das Recht, im Sinne der Verbandsziele unterstützt zu werden.
- ³ Durch die Mitgliedschaft beim KBB verpflichtet sich jede Unternehmung, die vorliegenden Statuten einzuhalten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitgliedunternehmungen haben im Übrigen die Interessen des KBB in allen Teilen zu wahren und zu fördern.

Verbandsorgane

Art. 7

Die Organe des KBB sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Regionalversammlungen
- e) die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 8

- ¹ Die Generalversammlung legt die wesentlichen Richtlinien für die Verbandspolitik fest.
- ² Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Delegiertenversammlung, auf Verlangen der Kontrollstelle oder eines Zehntels der Mitglieder und in dringenden Fällen jederzeit auf Anordnung des Vorstandes statt.

³ Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens sechzehn Wochen zum Voraus angekündigt. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Sie bestimmt Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände.

⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig angezeigt und eingeladen werden. Die Anzeige hat mindestens vierzehn Tage im Voraus zu erfolgen.

⁵ Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

⁶ Im Rahmen der statutarischen Befugnisse können Mitglieder der ordentlichen Generalversammlung Anträge unterbreiten. Diese sind spätestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des KBB zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Art. 9

Unter die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- Abnahme der Generalversammlungsprotokolle
- Genehmigung des Jahresberichts
- Wahl des von der Delegiertenversammlung vorgeschlagenen Präsidenten und Vizepräsidenten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Delegiertenversammlung zur Genehmigung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen und die Auflösung oder Fusion des KBB

Art. 10

¹ Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt in der Generalversammlung den Vorsitz.

Art. 11

¹ An der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

- ² Personen die zu Ehren-, Frei- und Gastmitgliedern ernannt sind, werden zur ordentlichen Generalversammlung als Gast eingeladen.
- ³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und in weiteren Wahlgängen das Einfache Mehr. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ⁴ Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung oder Fusion des KBB bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

Delegiertenversammlung

Art. 12

- ¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus maximal 24 Delegierten der vier Regionen Berner Oberland, Region Bern, Biel-Seeland und Oberaargau-Emmental zusammen.
- ² Die Regionen stellen im Verhältnis ihrer SUVA-Lohnsumme die Delegierten, jedoch mindestens Drei. Über die definitive Zuteilung entscheidet der Vorstand.
- ³ Bei der Wahl der Delegierten sind die Anforderungen an ein strategisches Führungsorgan zu berücksichtigen. Dazu gehören branchenspezifische Kenntnisse (Hoch-, Tief-, Strassen- oder Spezialbau) und fachspezifische Kenntnisse (Bildung, Finanzen, Personal, Unternehmensführung, Politik).
- ⁴ Die Delegierten werden an der Regionalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt drei Amtsperioden. Bei einer Wahl in den Vorstand kann sich die Amtszeit um maximal drei weitere Amtsperioden verlängern.
- ⁵ Delegierte KBB sind von Amtes wegen stellvertretende Delegierte SBV.
- ⁶ Die Wahl der Delegierten sowie allfällige Ergänzungswahlen sind rechtzeitig durch die Regionalversammlungen vorzunehmen.

Art. 13

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie hat alljährlich im ersten Halbjahr vor der Generalversammlung stattzufinden.
- ² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn ein Drittel der Delegierten dies beantragt.
- ³ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind, dringende Fälle ausgenommen, zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Art. 14

- ¹ In die Befugnisse der Delegiertenversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
 - Nomination des Präsidenten und Vizepräsidenten aus den Reihen des Vorstands zuhanden der Generalversammlung
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus ihren Reihen.
 - Wahl der Delegierten SBV
 - Nomination eines Vertreters in die Zentraleitung des SBV
 - Nomination der Arbeitgebervertreter in die Paritätische Berufskommission
 - Wahl der Delegierten KBB in die Mitgliederversammlung der Baukaderschule Burgdorf
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichts der Kontrollstelle sowie Entlastung der Verbandsorgane
 - Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über einen Antrag an die Generalversammlung auf Änderung der Statuten
 - Genehmigung von Reglementen und Verträgen sowie weiterer für die Mitglieder verbindlichen Vorschriften
 - Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung

Art. 15

- ¹ Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes, vom Vorstand zu bezeichnendes Mitglied, führt den Vorsitz.
- ² Beschlüsse über Sachgeschäfte werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und in weiteren Wahlgängen das einfache Mehr. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Vorstand**Art. 16**

- ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten sowie Vertretern der Regionen. Jede Region hat Anspruch auf zwei Vertreter im Vorstand. Die Region mit der höchsten SUVA-Lohnsumme hat Anspruch auf drei Vertreter.
- ² Der Vorstand umfasst maximal zehn Mitglieder (inkl. Präsident, Vizepräsident).
- ³ Mit Ausnahme des Präsidenten und Vizepräsidenten werden die Mitglieder des Vorstandes durch die Delegierten aus dem Kreis der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ⁴ Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt drei Amtsperioden. Der automatische Austritt der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand erfolgt spätestens am Ende derjenigen Amtsperiode, in welcher sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.
- ⁵ Der Vorstand kann jederzeit durch Beisitzer ohne Stimmrecht erweitert werden (z.B. Zentralvorstandsmitglied SBV, politische Mandatsträger etc.). Bei Bedarf werden diese durch den Vorstand eingeladen.

Art. 17

- ¹ Der Vorstand behandelt alle Geschäfte des KBB und erledigt diese in eigener Kompetenz, sofern diese nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

² Dem Vorstand des KBB fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Vollzug der durch die Delegiertenversammlung und Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Einberufung der Delegierten- und Generalversammlung, sowie die Vorbereitung der Geschäfte
- Wahl und Anstellung des Geschäftsführers
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Aufnahme von Gastmitgliedern
- Nomination von Ehrenmitgliedern zuhanden der Generalversammlung
- Ernennung von Freimitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern; Antrag an den SBV zum Ausschluss von Mitgliedern aus dem SBV
- Behandlung von Anträgen der Regionen

³ Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement.

⁴ Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

⁵ Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen.

⁶ Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

⁷ Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

⁸ Der Geschäftsführer bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

⁹ Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

Regionalversammlungen

Art. 18

¹ Zwecks Vertretung ihrer Interessen führen die vier Regionen Berner Oberland, Region Bern, Biel-Seeland und Ob- und Nid- u. Aargau-Emmental Regionalversammlungen durch und bilden eigene Ausschüsse.

² Die Regionalversammlungen haben im Verhältnis zum KBB folgende Rechte und Aufgaben:

- Antragsrecht an den Vorstand und die Delegiertenversammlung
- Wahl der regionalen Vertreter in die Delegiertenversammlung KBB
- Nomination der regionalen Vertreter in den Vorstand KBB aus den Reihen der Delegierten KBB

³ Die Regionalversammlungen werden von den Ausschüssen einberufen. Sie haben alljährlich im zweiten Halbjahr nach der Generalversammlung stattzufinden.

⁴ Die regionalen Mitgliedfirmen werden mind. zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

⁵ Bei anstehenden Wahlen ist jeder regionalen Mitgliedsfirma mit der Einladung ein Stimmentrechtsausweis zuzustellen.

⁶ Die regionalen Ausschüsse bestehen aus den gewählten Delegierten der Regionen. Sie haben insbesondere folgende Rechte und Aufgaben:

- Vertretung der regionalen Geschäfte und Anliegen in den Organen KBB
- Organisation der regionalen Anlässe
- Vorsitz an der Regionalversammlung
- Kontakt zu regionalen Stadt- und Gemeindebehörden

⁷ Die Regionen sind mit mindestens je drei Vertretern in der Delegiertenversammlung KBB vertreten.

⁸ Die regionalen Ausschüsse konstituieren sich selbst.

Präsidium

Art. 19

- ¹ Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Sie vertreten den KBB nach aussen und stellen die Verbindung zwischen den Verbandsorganen und den Mitgliedern sicher.
- ² Die Mitglieder des Präsidiums müssen aus einer Mitgliedfirma des KBB stammen. Ihre Wahl erfolgt auf Antrag der Delegiertenversammlung durch die Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit, inkl. der Zeit als Vorstandsmitglied, beträgt höchstens vier Amtsperioden.
- ³ Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich gegenseitig.

Geschäftsleitung

Art. 20

- ¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Präsidium und dem Geschäftsführer zusammen. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Präsidiums wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen ersatzweise ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsleitungsmitglied.
- ² Die Geschäftsleitung bereitet die ihr vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte zuhanden des Vorstandes vor, informiert laufend über den aktuellen Stand und erarbeitet die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen.
- ³ Die Geschäftsleitung bildet das Bindeglied zwischen Verbandsorganen und Geschäftsstelle.

Geschäftsstelle

Art. 21

- ¹ Für die Vorbereitung und den Vollzug der Verbandsgeschäfte besteht am Sitz des KBB eine Geschäftsstelle. Deren Aufgaben, Kompetenzen, Organisation und Führung sind im Geschäftsreglement festgelegt.

- ² Die Geschäftsstelle erfüllt im Auftrag des Vorstandes die Verbandsaufgaben. Sie kann Mandate für Dritte ausführen. Sie wird mit dem erforderlichen Personal ausgestattet.
- ³ Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer geleitet. Im Vorstand hat er beratende Stimme.

Kontrollstelle

Art. 22

- ¹ Als Kontrollstelle amtet eine qualifizierte Treuhandstelle.
- ² Die Kontrollstelle wird jedes Jahr durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Kontrollstelle ist wieder wählbar.

Art. 23

- ¹ Über die Jahresrechnung und die Bilanz am Ende des Jahres hat die Kontrollstelle der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- ² Die Kontrollstelle hat das Recht eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen.

Art. 24

- ¹ Das Rechnungsjahr des KBB fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Delegierte SBV

Art. 25

- ¹ Die Delegierten SBV vertreten den KBB an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Baumeisterverbandes. Eine Stellvertretung ist möglich.
- ² Die Delegierten SBV werden an der Delegiertenversammlung aus den Reihen der Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit darf diejenige als Vorstandsmitglied nicht überschreiten.

Arbeitgebervertreter PBK

Art. 26

- ¹ Die Arbeitgebervertreter PBK vertreten den KBB in der Paritätischen Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Bern.
- ² Die Arbeitgebervertreter PBK werden an der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt drei Amtsperioden.

Finanzen

Art. 27

- ¹ Jedes Mitglied ist mit dem Erwerb einer Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Das Beitragsreglement legt die von den Verbandsmitgliedern zu bezahlenden Jahresbeiträge abschliessend fest.
- ² Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag, einem Mitgliederbeitrag und einem Ausbildungsbeitrag zusammen.
- ³ Die entsprechenden Ansätze werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
- ⁴ Der Jahresbeitrag dient vor allem zur Deckung der durch die Verbandszwecke verursachten Ausgaben.
- ⁵ Für die Verbindlichkeiten des KBB haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Art. 28

- ¹ Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Statuten sowie gestützt auf die erlassenen Reglemente, Vorschriften, Normen und Weisungen oder abge-

schlossenen Verträge entstehen, sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des KBB zuständig.

Auflösung

Art. 29

- ¹ Die Auflösung des KBB ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.
- ² Das Vermögen, das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des KBB übrig bleibt fällt der Stiftung Ausbildung KBB oder bei deren Fehlen, dem SBV zu.

Inkrafttreten

Art. 30

- ¹ Die vorliegenden Statuten sind mittels Zirkularbeschluss von der Generalversammlung des KBB im Juni 2020 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 07. Mai 2015. Sie treten per 01. Juli 2020 in Kraft.

Kantonal-Bernischer Baumeisterverband

Alfred Zimmermann
Präsident

Adrian Meer
Vizepräsident

Peter Sommer
Geschäftsführer

Genehmigt durch den Zentralvorstand SBV am 10. September 2020:

Gian-Luca Lardi
Präsident

Benedikt Koch
Direktor